



STIFTUNG
DEUTSCHE
SCHLAGANFALL
HILFE

Zukunft gestalten – im Leben und darüber hinaus

Informationen zu Patientenverfügung
und Vorsorgevollmacht,
Erbchaft und Testament

Inhalt

- 4 Die Arbeit der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe
- 6 Betroffene
- 8 Das Testament
- 10 Das bewirkt Ihre Testamentsspende
- 12 „Die Erbeinsetzung sollte klar geregelt sein.“
Interview mit Fachanwältin Gode-Marie Quast-Hohenhorst
- 14 Die Form des Testaments
- 16 Mein Letzter Wille
- 18 Die gesetzliche Erbfolge
- 19 Digitales Erbe
- 20 Fünf Fragen an den Vorstand
Interview mit Dr. Michael Brinkmeier und Sylvia Strothotte
- 21 Ein Testament für den guten Zweck
- 22 Die Patientenverfügung
- 23 Die Vorsorgevollmacht
- 25 Meine persönliche Patientenverfügung (Formular)
- 29 Checkliste Testament (Formular)
- 35 Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung (Formular)
- 41 Kontakte und weitere Informationen
- 42 Glossar
- 43 Impressum

Vorwort



Liz Mohn
Präsidentin der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe

Liebe Leserinnen und Leser,

ist das Leben nicht schön? Es gibt Momente, da wünscht man sich, es sollte nie vorübergehen. Doch wir wissen, dass es nicht so ist. Deshalb ist es wichtig, sich zu Lebzeiten Gedanken zu machen und Vorsorge zu treffen – für das Ende des Lebens und darüber hinaus.

Alle Menschen wünschen sich ein selbstbestimmtes Leben, dazu gehört auch ein selbstbestimmtes Sterben. Auch mit dem Tod muss die Selbstbestimmung nicht enden. Durch ein Testament bestimmen Sie selbst, was aus dem wird, was bleibt.

Schon vor dem Tod können Sie – durch Krankheit oder Unfall – in eine Situation geraten, in der Sie Ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Dann müssen andere für Sie entscheiden. Auch für solch eine Situation können Sie Vorsorge treffen. Damit möglichst das geschieht, was Sie sich wünschen.

Diese Broschüre bietet Ihnen Informationen rund um die Themen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Testament. Wenn Sie die Entscheidung getroffen haben, sich mit diesen Themen auseinanderzusetzen, sollten Sie sich Zeit lassen. Die Fragen sind komplex und wer sich nicht ausreichend damit beschäftigt, riskiert, dass sein Wille am Ende doch nicht geschieht.

Vielleicht haben Sie auch schon einmal darüber nachgedacht, Gutes zu tun über das Leben hinaus. Mit einem Vermächtnis an die Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe können Sie Menschen in schwierigen Lebenssituationen nachhaltig helfen. Sie müssen dafür nicht über ein großes Vermögen verfügen, jeder Betrag hilft.

Wichtig ist, dass Sie am Ende Entscheidungen treffen, mit denen Sie beruhigt und zuversichtlich in die Zukunft blicken können, in ein erfülltes Leben. Das wünsche ich Ihnen von Herzen!

Ihre

A handwritten signature in blue ink that reads "Liz Mohn".

Liz Mohn
Präsidentin der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe

Die Arbeit der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe

Menschen aufklären, Versorgung verbessern, Betroffenen helfen – das sind die drei wichtigsten Aufgaben, denen wir uns seit über 25 Jahren verpflichtet fühlen.

270.000 Menschen erleiden pro Jahr einen Schlaganfall in Deutschland. Er ist die häufigste Ursache für Behinderungen im Erwachsenenalter. Bei einem Schlaganfall zählt jede Minute. Je früher Patienten behandelt werden, desto geringer sind die Folgen. Dennoch sind fast zwei Drittel der Betroffenen langfristig auf Therapie, Hilfsmittel oder Pflege angewiesen. Zu den häufigsten Behinderungen, die ein Schlaganfall hervorruft, zählen Halbseitenlähmungen und Sprachstörungen, aber auch nicht sichtbare Beeinträchtigungen wie schwere Depressionen oder Aufmerksamkeitsdefizite.

Behandlung macht Fortschritte

Mittlerweile sind Schlaganfälle gut behandelbar. Die Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe hat gemeinsam mit der Deutschen Schlaganfall-Gesellschaft bereits mehr als 330 Stroke Units (Schlaganfall-Spezialstationen) zertifiziert, auf denen die Betroffenen optimal versorgt werden. Durch die Einführung der Stroke Units überleben heute fast doppelt so viele Menschen einen Schlaganfall als noch vor 25 Jahren. Außerdem werden sie frühzeitig mobilisiert, damit möglichst keine langfristigen Folgen zurückbleiben.

In der Rehabilitation des Schlaganfalls haben wir ebenso große Fortschritte gemacht. Neue Verfahren in Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie ermöglichen heute ein intensiveres und stärker auf die individuelle Schädigung angepasstes Training. So erzielen Patientinnen und Patienten ein immer besseres Rehabilitationsergebnis.

Vorbeugung ist möglich

Trotz immer mehr Fortschritten in der Behandlung, zählt weiter der Leitspruch: Vorbeugen ist besser als behandeln! Etwa 70 Prozent aller Schlaganfälle sind vermeidbar. Voraussetzung ist, dass Menschen ihre Risikofaktoren wie Bluthochdruck, Diabetes, Fettstoffwechselstörungen oder die Herzrhythmusstörung Vorhofflimmern kontrollieren und behandeln lassen, sich ausgewogen ernähren, viel bewegen und nicht rauchen.

Ein tiefer Schnitt

Ein Schlaganfall verändert das Leben der Betroffenen von einer Sekunde auf die andere. Er ist wie ein schwerer Verkehrsunfall – plötzlich ist nichts mehr, wie es war. Und: Ein Schlaganfall trifft nie einen Menschen allein. Die ganze Familie leidet mit.

Von Beginn an hat es sich die Stiftung zur Aufgabe gemacht, so viele Schlaganfälle wie möglich zu verhindern. Durch Medien, Veranstaltungen und unzählige persönliche Kontakte hat sie Menschen über ihre Risikofaktoren aufgeklärt und ihnen den Weg zu einem gesünderen Leben aufgezeigt.



Wir helfen Menschen

Nach einem Schlaganfall zurück ins Leben – das ist für Betroffene ein langer und schwieriger Weg. Die Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe hat viele Angebote und Hilfen entwickelt, Menschen diesen Weg zu erleichtern. Unter dem Dach der Stiftung existieren heute rund 350 Selbsthilfegruppen, in denen etwa 16.000 Menschen Rat und Hilfe finden.

Ein Schlaganfall kann jeden treffen! Rund 30.000 Menschen unter 55 Jahren sind jährlich in Deutschland betroffen. Für sie hat die Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe besondere Unterstützungsangebote entwickelt. Dass selbst Kinder einen Schlaganfall erleiden können, oft schon im Mutterleib, erschüttert viele. Mit dem Programm „Kinder Schlaganfall-Hilfe“ und den Schlaganfall-Kinderlotsen steht die Stiftung den betroffenen Familien jederzeit zur Seite.

Unsere Ziele

Es bleibt noch viel zu tun. Oft fallen Patientinnen und Patienten nach der Entlassung aus der Klinik in ein tiefes Loch, weil niemand sie in den neuen Lebensabschnitt begleitet, bis sie wieder in der Lage sind, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen. Professionelle Schlaganfall-Lotsen und ehrenamtliche Schlaganfall-Helfer sollen den Menschen künftig zur Seite stehen. Daran arbeitet die Stiftung mit Nachdruck.

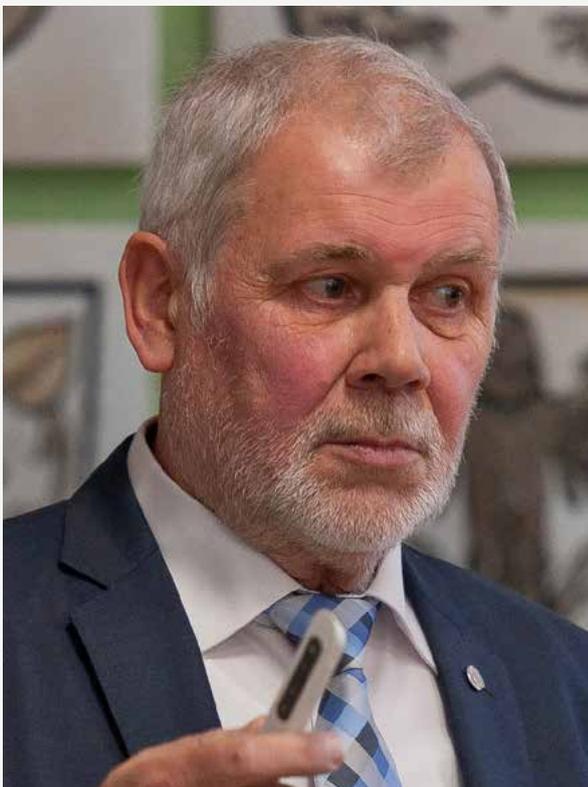
Mehr als 60 Millionen Euro haben wir bis heute für unsere gemeinnützigen Projekte eingesetzt. Den größten Teil dieser Mittel haben unsere engagierten Spenderinnen und Spender aufgebracht, die der Schlaganfall-Hilfe seit vielen Jahren die Treue halten. Ohne sie wären die Erfolge der Vergangenheit nicht möglich gewesen.

Danke!

Betroffene

„Ich wünsche mir, dass mehr Menschen wissen, dass auch Kinder einen Schlaganfall bekommen können. Beim Familiencamp der Stiftung treffe ich andere Kinder, denen es so geht wie mir – das finde ich toll.“

Noah Meeß (links), Schlaganfall während der Geburt, und Fabian Jakobs, vorgeburtlicher Schlaganfall



„Ich engagiere mich in der Selbsthilfe, weil ich aus meiner eigenen Erkrankung gelernt habe und anderen helfen möchte. Die Stiftung ist dabei ein wichtiger Ansprechpartner für mich. Sie stellt nicht nur Informationsmaterialien zur Verfügung, sondern steht mir mit Rat und Tat zur Seite.“

Willi Daniels, Schlaganfall-Betroffener und aktiv in der Schlaganfall-Selbsthilfe



„Beim Erfahrungsaustausch der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe habe ich eine super Gemeinschaft mit vielen positiv denkenden Menschen erlebt. Es ist wichtig, dass die Stiftung Betroffene zusammenbringt, um sich gegenseitig Hoffnung zu machen.“

Pascal Stein, Schlaganfall mit 22

„Hätte ich früher von dem kostenlosen Service der Stiftung erfahren, dann wäre vieles besser gelaufen. Die Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe nimmt mich und meine Sorgen ernst. Es ist schön zu wissen, dass man Hilfe bekommt. Das lässt mich wieder lachen.“

**Grit Pollhaus-Demirtas,
Schlaganfall mit 47**



Das Testament

„Was bleibt, wenn ich eines Tages diese Welt verlasse?“

Diese Frage hat sich wohl jeder Mensch schon einmal gestellt. Dennoch versäumen es die meisten, ein rechtsverbindliches Testament zu erstellen – und damit ihren Letzten Willen festzulegen.

Äußern Sie Ihre Wünsche

Als gesetzliche Erben kommen in einer festgelegten Reihenfolge ausschließlich Ehepartner und Blutsverwandte infrage. Doch diese Regelung entspricht nicht immer den persönlichen Wünschen. Deswegen ist es ratsam, diese selbst handschriftlich festzuhalten. Soll Ihre Cousine mehr Geld erhalten als Ihr Bruder? Soll Ihre Immobilie nach Ihrem Tod verkauft werden, damit im Zweifelsfall nicht ein Kind das andere ausbezahlen muss? Soll ein Teil des Erbes an einen guten Zweck gehen? Möchten Sie, dass der Nachbarsjunge die Modelleisenbahn erbt und ihr Enkel die Kamera-Ausrüstung? Und wer kümmert sich nach Ihrem Tod um Ihr Haustier? All das und vieles mehr können Sie in Ihrem Testament festlegen.

Was lässt sich vererben?

Es ist alles vererbbar, bei dem es sich um Ihr Eigentum handelt: Hausrat, Geld, Wertpapiere, Schmuck, Kunst, Immobilien, Firmen etc. Dabei muss eindeutig sein, dass Sie nicht nur „im Besitz“ der betreffenden Sache sind, sondern diese auch Ihr rechtliches Eigentum ist (wichtig z. B. bei Leasing-Fahrzeugen, verpfändetem/verliehenem Eigentum oder Hypotheken). Auch Schulden werden weitervererbt – es sei denn, die Erben schlagen das gesamte Erbe aus. Vor allem bei größeren Erbschaften oder Firmen ist die Materie komplex. Daher ist vor allem in solchen Fällen eine Beratung durch Notare oder Fachanwälte ratsam.

Bewahren Sie das Testament sicher auf

Hinterlegen Sie Ihr Testament so, dass es im Ernstfall schnell gefunden werden kann und informieren Sie gegebenenfalls Ihre Erben über den Ablageort. Das eigenhändige Testament kann gegen eine einmalige Gebühr auch beim Amtsgericht hinterlegt werden. Auch Notarinnen und Notare können die Aufbewahrung übernehmen.

Gut zu wissen:

Befindet sich Ihr letzter Wohnsitz im Ausland, kann eine andere nationale Rechtsgrundlage für das Testament gültig sein. Informieren Sie sich in diesem Fall gesondert vor der Erstellung.

Ein Beispieltestament finden Sie auf Seite 16.



Mein Letzter Wille

Das bewirkt Ihre Testamentsspende



Die Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe bietet neben der wichtigen Aufklärungsarbeit viele Projekte für Schlaganfall-Betroffene: vom Neugeborenen bis zum Senior. Damit diese Angebote weiterhin bestehen und neue Ideen entwickelt werden, ist die Stiftung auf Ihre Unterstützung angewiesen. So können Sie über Ihr Leben hinaus einen entscheidenden und langfristigen Beitrag leisten und gemeinsam mit uns der Volkskrankheit Schlaganfall die Stirn bieten. Dabei lässt sich bereits mit kleinen Summen viel erreichen!

Hilfe für die Selbsthilfe

Mit unserem Förderfonds unterstützen wir seit vielen Jahren Schlaganfall-Selbsthilfegruppen in ganz Deutschland. Bereits mit einer kleinen Summe können Sie einer Gruppe helfen, ein Gedächtnistraining anzubieten, bei dem die geistigen Ressourcen der Betroffenen aktiviert werden. Andere Gruppen nutzen die Förderung und organisieren öffentliche Veranstaltungen zur Aufklärung oder mieten einen rollstuhlgerechten Bus für eine Informationsfahrt in eine Rehaklinik. Für den Neustart einer Gruppe helfen schon Beträge unter 1.000 Euro. So kann die erste Öffentlichkeitsarbeit geleistet, Anschaffungen getätigt und die Gruppe ans Laufen gebracht werden.

Basisseminar „Kindlicher Schlaganfall“

Jährlich erleiden ca. 300 Kinder und Jugendliche in Deutschland einen Schlaganfall – fast ein Drittel davon sind Neugeborene. Im Basisseminar „Kindlicher Schlaganfall“ tauschen sich Eltern untereinander aus und sprechen mit Experten über ihre vom Schlaganfall betroffenen Kinder. Es gibt nur wenige Expertinnen und Experten für den Schlaganfall bei Kindern – umso wichtiger ist der Kontakt und die Vernetzung mit den betroffenen Familien. So erhalten sie wichtige Informationen und neue Perspektiven für die Entwicklung ihrer Kinder.

Schlaganfall-Lotsen und Schlaganfall-Helfer

Viele Patientinnen und Patienten sind nach ihrer Entlassung aus der Klinik orientierungslos. Sie haben keine Ansprechpartner für ihre Fragen, verstehen ihre Krankheit und die Medikation nicht. Vielen gelingt die notwendige Lebensstilumstellung nicht, weil es an Begleitung und Motivation fehlt. Professionelle Schlaganfall-Lotsen beraten fachkundig, und koordinieren alle erforderlichen Therapien und Hilfeleistungen und stellen die Lebensqualität der Patientinnen und Patienten und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sicher. Unser Projekt „Schlaganfall-Helfer“ führt diese Arbeit auf ehrenamtlicher Basis fort und bietet direkte Hilfe von Mensch zu Mensch. Ehrenamtliche Helfer werden ausgebildet und unterstützen Betroffene im Alltag.



Erfahrungsaustausch für junge Schlaganfall-Betroffene, Duisburg 2019

Aufklärungsarbeit

Gesundheit braucht Information. Die Schlaganfall-Hilfe hält zu allen wesentlichen Themen rund um Prävention und Schlaganfall Broschüren und Faltblätter, ein regelmäßiges Magazin, Aufklärungsfilme und ein umfangreiches Internetportal bereit. Gemeinsam mit unserem Netzwerk führen wir im ganzen Bundesgebiet Informationsveranstaltungen für Betroffene und Angehörige, für Fachleute und allgemein Interessierte durch.

Service, Beratung und Information

Die Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe hat sich zum Ansprechpartner Nr. 1 für Betroffene und Angehörige entwickelt: Mehr als eine Million Besucherinnen und Besucher pro Jahr im Internetportal und die große Nachfrage nach laienverständlichem Informationsmaterial sind ein Beleg dafür. Dies gilt ebenso für die jährlich 8.000 Anrufe im Service- und Beratungszentrum: Ein offenes Ohr für die Bedürfnisse, Sorgen und Nöte der Schlaganfall-Betroffenen und der Menschen, die sich vor einem Schlaganfall schützen möchten, ist die Basis unserer Arbeit. Ergänzt wird das Angebot um eine monatliche Expertensprechstunde.

Erfahrungsaustausch für junge Betroffene

Wenn die Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe zum Erfahrungsaustausch für junge Schlaganfall-Betroffene einlädt, reisen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Deutschland an. Kein Weg scheint zu weit für die Chance, sich mit Menschen auszutauschen, die sich in der gleichen Situation befinden. Zusätzlich stehen Expertinnen und Experten Rede und Antwort zu den großen Herausforderungen, die besonders junge Menschen nach einem Schlaganfall beschäftigen. Gestärkt und mit neuem Lebensmut kehren die Teilnehmenden in ihren Alltag zurück – nicht selten entwickeln sich Freundschaften fürs Leben.

„Die Erbeinsetzung sollte klar geregelt sein.“

Niemand beschäftigt sich gerne mit dem Thema Krankheit oder Tod. Doch das Thema Vorsorge ist wichtig. Das Leben kann sich von einer Minute auf die andere verändern – in jedem Alter. Ein Unfall, ein Schlaganfall oder eine andere schwere Krankheit kann jederzeit passieren. Da ist es beruhigend zu wissen, dass alles geregelt ist – von der Patientenverfügung über die Vorsorgevollmacht bis hin zum Testament.
Gode-Marie Quast-Hohenhorst, Fachanwältin für Erbrecht, erklärt, worauf zu achten ist.



Gode-Marie Quast-Hohenhorst,
Fachanwältin für Erbrecht

Warum ist es in jedem Fall sinnvoll, ein Testament aufzusetzen?

Quast-Hohenhorst: Wenn kein Testament vorliegt, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Diese richtet sich ausschließlich nach dem Verwandtschaftsgrad. Nur ein Testament gibt mir die Möglichkeit, mein Vermögen gezielt zu verteilen. Sowohl für das Testament als auch für die Patientenverfügung und die Vorsorgevollmacht gilt: Kümmern Sie sich in guten Zeiten darum. Niemand weiß, was morgen passiert. Und wenn es einem schlecht gehen sollte, hat man diese Sachen aus dem Kopf.

Gibt es einen häufigen Fehler in privatschriftlichen Testamenten?

Quast-Hohenhorst: Es muss eine Erbeinsetzung in einem Testament vorhanden sein, damit es überhaupt wirksam ist. Das geht manchmal nicht deutlich hervor. Einige schreiben: „Meine Tochter erhält das Haus, mein Sohn die Eigentumswohnung.“ Daraus geht leider rechtlich nicht eindeutig hervor, wer Erbe ist und zu welchem Anteil. Sind die Immobilien gleich viel wert? Sollte das ausgeglichen werden? Wie soll das restliche Vermögen aufgeteilt werden? Die Erbeinsetzung sollte klar geregelt sein.

Wann ist ein notarielles Testament notwendig?

Quast-Hohenhorst: Ein handschriftliches Testament, das alle Kriterien erfüllt, ist gültig. Dennoch bietet ein notarielles Testament einige Vorteile: Erstens ist es fälschungssicher. Zweitens geht damit eine juristische Beratung bei der Erstellung einher. Drittens wird es auf jeden Fall gefunden, weil es hinterlegt wird. Wir wissen

nicht, wie viele private Testamente nicht gefunden werden oder eventuell in falsche Hände geraten und somit nicht abgegeben und eröffnet werden. Die Kosten für ein notarielles Testament unterscheiden sich nicht von den Kosten, die entstehen, wenn man einen Erbschein beantragt – abgesehen von der Mehrwertsteuer, die die Notare erheben müssen.

Gibt es besondere Anforderungen, wenn ich eine gemeinnützige Organisation bzw. eine Stiftung als Erbin einsetze?

Quast-Hohenhorst: Nein, das funktioniert wie bei jedem anderen Erben und macht die Sache nicht komplizierter. Abgesehen davon fällt in diesem Fall keine Erbschaftssteuer an.

Kann ich auch einen kleinen Teil gemeinnützig vererben oder vermachen?

Quast-Hohenhorst: Selbstverständlich! Versorgen Sie erst Ihre Lieben und überlegen Sie, ob ein Teil übrig bleibt, um Gutes zu bewirken. Auch ein Vermächtnis von 500 oder 1.000 Euro hilft. Darüber hinaus können Sie z. B. in einer Vorsorgevollmacht festhalten, dass beim Begräbnis nicht um Blumen, sondern um Spenden für den guten Zweck gebeten werden soll.

Was ist der Unterschied zwischen einem Erbe und einem Vermächtnis?

Quast-Hohenhorst: Der Erbe oder die Erbengemeinschaft wird Rechtsnachfolger des Verstorbenen. Wer ein Vermächtnis erhält, kann diesen Anspruch gegenüber den Erben geltend machen. Die Erben müssen also z. B. die bestimmte Geldsumme auszahlen oder einen Wertgegenstand herausgeben.

Was macht ein Testamentvollstrecker und ist es sinnvoll, einen zu beauftragen?

Quast-Hohenhorst: Ein Testamentvollstrecker hat die Verfügungsbefugnis über den Nachlass. Das kann aus zwei verschiedenen Aufgaben bestehen: Entweder er soll das Erbe dauerhaft verwalten oder er soll einmalig

die Verteilung übernehmen. Das wird z. B. genutzt, um Streit zu vermeiden. So wie der Testamentvollstrecker das Erbe im Auftrag des Verstorbenen verteilt, ist die Verteilung gültig.

Warum ist es wichtig, eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung zu haben?

Quast-Hohenhorst: Falls jemand nicht mehr selbst entscheiden bzw. seine eigenen Interessen vertreten kann, dürfen die nahen Verwandten wie Ehepartner, Eltern oder Kinder nicht automatisch alles regeln. Sie müssten sich erst gerichtlich zum Betreuer bestellen lassen, was mitunter ein langwieriges Verfahren ist. Eventuell kann die Betreuung dann in fremde Hände gegeben werden. Mit der Vorsorgevollmacht gebe ich einer Person meines Vertrauens die Befugnis, sich um meine Angelegenheiten zu kümmern. Mit der Patientenverfügung gebe ich einen konkreten Leitfaden mit, was ich mir wünsche.

Ist eine Patientenverfügung rechtlich bindend?

Quast-Hohenhorst: Ja. Danach wird im Notfall im Krankenhaus auch meist sofort gefragt. Für die Ärzte und Angehörigen bietet das Handlungssicherheit. Ein Beispiel: Die Angehörigen wissen, dass der Patient keine lebensverlängernden Maßnahmen wünscht, eine Patientenverfügung kann allerdings nicht vorgelegt werden. Wenn keine Verfügung vorliegt, muss über das Betreuungsgericht eine Entscheidung getroffen werden – so lange bleiben die lebenserhaltenden Maßnahmen dann aber auf jeden Fall erhalten.

Wie konkret müssen die Vorstellungen in der Patientenverfügung geschildert werden?

Quast-Hohenhorst: Die Schilderungen sollten möglichst ausführlich sein. Verfügungen zum Ankreuzen sind immer wieder in der Kritik, weil sie dazu verleiten, sich die Texte nicht richtig durchzulesen. Man sollte in der Verfügung signalisieren, dass man sich mit dem Inhalt ausreichend auseinandergesetzt hat – und kann auch einer vorgefertigten Verfügung handschriftliche Erläuterungen beilegen.

Die Form des Testaments

Ein rechtsverbindliches Testament aufzusetzen, ist gar nicht so kompliziert. Für die einfachste Form benötigen Sie lediglich einen Stift und Papier. Allerdings gilt es, einige einfache Regeln zu beachten, damit Ihr Testament gültig ist.



Das eigenhändige Testament

Wenn Sie sich für ein eigenhändiges Testament entscheiden, muss Ihr Letzter Wille vollständig von Ihnen mit der Hand geschrieben werden. Ein am Computer erstelltes Dokument – sowohl als gespeicherte Datei als auch in Form eines Ausdrucks – ist ebenso ungültig wie ein mit der Schreibmaschine getipptes und nur mit der Hand unterschriebenes Testament. Auch Videoaufzeichnungen oder Tonbandaufnahmen sind kein gültiges Testament. Neben Ihrem Letzten Willen muss das Testament folgende Angaben in vollständiger und eindeutiger Form enthalten, um gültig zu sein: Ihre Unterschrift mit Vor- und Zunamen sowie Angaben zu Ort und Datum seiner Erstellung.

Jede nachträgliche Änderung muss ebenfalls handschriftlich erfolgen und erfordert eine erneute Datums- und Ortsangabe sowie Ihre vollständige Unterschrift. Liegen bei Ihrem Tod mehrere Testamente vor, so ist das zuletzt geschriebene gültig, soweit es den vorhergehenden widerspricht.

Wichtig: Schreiben Sie sorgfältig und leserlich. Wählen Sie klare Formulierungen. Sie vermeiden damit Missverständnisse, unnötige Verwirrung und möglichen Streit.



Das öffentliche (notarielle) Testament

Das öffentliche Testament wird immer von einer Notarin oder einem Notar aufgesetzt – oft wird es deshalb auch als »notarielles Testament« bezeichnet. Sie vereinbaren einen Notartermin und erklären dort – also öffentlich und gegebenenfalls vor Zeugen – Ihren Letzten Willen. Ihre Erklärung können Sie mündlich formulieren oder durch ein Schriftstück, das Sie bereits zu Hause verfasst haben, zum Ausdruck bringen. Der Notar oder die Notarin berät Sie bei Formulierungs- und Rechtsfragen. Er oder sie erstellt Ihr Testament als rechtsgültige Urkunde, die dann verlesen und mit Ihrer Unterschrift bestätigt wird. Dieser Vorgang wird durch Unterschrift und Amtssiegel des Notars bekräftigt. Anschließend gibt der Notar oder die Notarin Ihr Testament in amtliche Verwahrung.

Mit dem notariellen Testament gehen Sie sicher, dass Ihr Testament rechtlich korrekt geschrieben ist und nach Ihrem Tod garantiert gefunden wird. Die entstehenden Notarkosten hängen vom Wert des im Testament geregelten Nachlasses ab.



Das gemeinschaftliche Testament

Dieses Testament, das auch als »Berliner Testament« bezeichnet wird, kann nur von Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern aufgesetzt werden. Es enthält die Verfügungen beider Partner in einem Schreiben und kann eigenhändig oder notariell erstellt werden. Ein gemeinschaftliches Testament hat eine erheblich umfassendere Wirkung als ein Einzeltestament: Soweit die Ehepartner wechselbezügliche Verfügungen (z. B. gegenseitige Erbeinsetzung) treffen, sind beide an den einmal erklärten Letzten Willen nach dem Tod des ersten Partners gebunden. Darüber hinaus gibt es wichtige Regeln und gesetzliche Vorgaben, z. B. für Änderungswünsche, den Tod eines der beiden Partner oder die Scheidung. Wir empfehlen Ihnen, in jedem Fall fachlichen Rat einzuholen – entweder bei Ihrem Notar/Ihrer Notarin oder bei einem Fachanwalt oder einer -anwältin.



Der Erbvertrag

Anders als das Testament ist der Erbvertrag ein Vertrag zwischen zwei oder mehreren Personen. Entscheidender Unterschied zum Testament ist, dass beim Erbvertrag mindestens ein Vertragspartner eine letztwillige Verfügung trifft, die von ihm nicht einseitig geändert werden kann. Im Gegensatz dazu können Sie Ihr Testament jederzeit widerrufen bzw. ein neues Testament aufsetzen.

1

Mein Letzter Wille

2

Ich, Marta Mustermann, geboren am 4. Februar 1953, wohnhaft in der Hauptstraße 15, 12345 Tannenstadt, treffe für den Fall meines Todes folgende Regelung:

3.

Alle bisher errichteten Testamente widerrufe ich hiermit.

4.

Zu meinen Erben bestimme ich zu gleichen Teilen meine Tochter Monika Schmidt, wohnhaft in der Rathausstraße 23, 54321 Häuserstadt, und meinen Sohn Thomas Mustermann, wohnhaft in der Alleestraße 3, 51423 Flussdorf. Mein Haus in Tannenstadt soll nach meinem Tod verkauft werden, beide Kinder erhalten die Hälfte des Erlöses.

5.

Die Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe, Schulstraße 22, 33330 Gütersloh, soll aus meinem Erbe ein Vermächtnis in Höhe von 2.000 Euro erhalten.

Meinen Schmuck, einschließlich der Perlenkette und des Diamantrings, vermache ich meiner Patentochter Tina Müller, wohnhaft in 15243 Niederbach.

6.

Tannenstadt, 02. Januar 2020

7.

Marta Mustermann

Mein Letzter Wille

1. Das privatschriftliche Testament muss komplett eigenständig und handschriftlich verfasst sein. Ein unterschriebener Ausdruck ist nicht gültig. Sollte der Verfasser oder die Verfasserin z.B. aufgrund eines Schlaganfalls nicht mehr in der Lage sein, ein handschriftliches Dokument zu verfassen, kann er oder sie seine/ihre letztwillige Verfügung in notarieller Form aufsetzen lassen.
2. Aus dem Dokument muss deutlich hervorgehen, dass es sich um Ihr Testament handelt.
3. Sollten Sie zuvor bereits ein Testament verfasst haben und dieses nicht nur ergänzen wollen, sollte dieses ausdrücklich widerrufen werden. Vernichten Sie alte Schriftstücke gegebenenfalls.
4. Die Erben müssen genannt sein. Sie sind Grundlage jeden Testaments. Die gesetzliche Erbfolge muss dabei nicht eingehalten werden. Es können auch gute Freunde oder eine gemeinnützige Organisation wie die Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe erben. Die Erben treten nach Ihrem Tod für all Ihre Rechte und Pflichten ein. Um Konfliktpotenzial zu vermeiden, ist es empfehlenswert, die Zahl der Erben gering zu halten.
5. Der Wohnort aller im Testament erwähnten Personen, einschließlich des Verfassers selbst, sollte genannt werden.
6. Mit einem Vermächtnis lassen Sie z.B. eine Geldsumme oder Wertgegenstände bestimmten Menschen oder gemeinnützigen Organisationen zukommen. Die Erben sind verpflichtet, die entsprechenden Vermögenswerte an die Vermächtnisnehmer zu übergeben.
7. Ort und Datum der Erstellung sollen angegeben werden, um bei Widersprüchen den zuletzt geäußerten Willen der Verfasserin oder des Verfassers feststellen zu können. Außerdem muss das Dokument unterschrieben sein, um formwirksam zu sein.

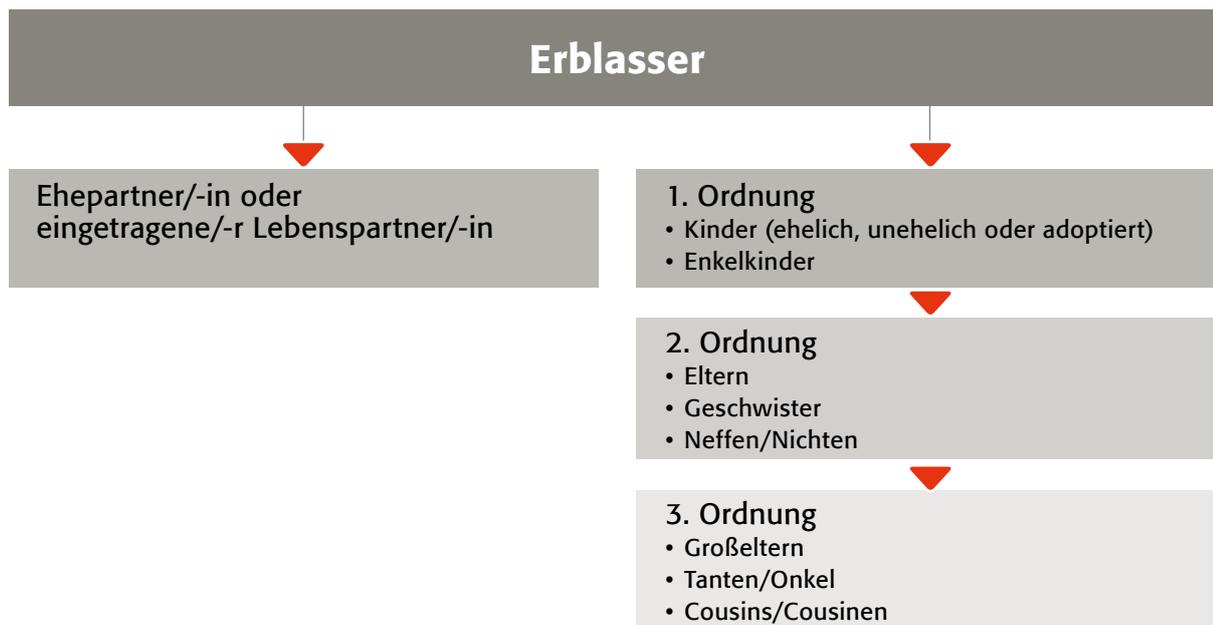
Gut zu wissen:

Verwahren Sie Ihr Testament so, dass es schnell gefunden werden kann. Informieren Sie Ihre Erben am besten im Vorfeld darüber, wo es sich befindet. Das Testament kann auch beim Amtsgericht hinterlegt werden. Nicht geeignet sind Orte, die für Außenstehende schwer zugänglich sind, etwa Bankschließfächer.

Die gesetzliche Erbfolge

Was passiert, wenn ich kein Testament hinterlasse?

Wenn kein Testament vorliegt, gibt das Bürgerliche Gesetzbuch vor, welche Verwandten erbberechtigt sind.



Der Ehepartner wird in den meisten Fällen nicht der Alleinerbe. Hinterlässt die verstorbene Person Kinder oder gegebenenfalls Eltern und/oder Geschwister, dann erbt der Ehegatte nicht allein.

Wenn sowohl Ehe- oder eingetragene Lebenspartner oder -partnerin als auch die Verwandten der 1. bis 3. Ordnung nicht mehr leben und kein Testament vorliegt, erbt der Staat das gesamte Vermögen.

Pflichtteil:

„Ich enterbe dich“ wird vor allem in Filmen häufig als Drohung gegenüber Kindern ausgesprochen. Doch Ehegatten und Kinder können nicht vollständig enterbt werden. Ihnen steht ein Pflichtteil zu – und zwar die Hälfte von dem, was sie durch die gesetzlich geregelte Erbfolge erhalten hätten. Bei Alleinstehenden ohne Kinder erhalten auch die Eltern einen Pflichtteil. Alle Ansprüche müssen allerdings aktiv geltend gemacht werden, die Auszahlung erfolgt nicht automatisch. Andere Erben, z.B. Enkel, Geschwister, Onkel oder Tanten, können im Testament ausdrücklich und vollständig vom Erbe ausgeschlossen werden.

Gut zu wissen:

Pflegende direkte Angehörige können als gesetzliche Erben bei der Verteilung des Nachlasses besonders berücksichtigt werden. Liegt kein Testament vor, erhält der oder die pflegende Angehörige einen Betrag, der in Anbetracht der erbrachten Leistungen angemessen ist. Erst anschließend wird der Rest des Erbes zwischen den gesetzlichen Erben auseinandergesetzt.

Digitales Erbe

Ihren materiellen Nachlass regeln die meisten Menschen in einem Testament, das digitale Erbe wird dagegen oft noch vernachlässigt – dabei ist es genauso wichtig.



Der Sohn ist noch in der Ausbildung, hat bisher kaum Ersparnisse und sich noch nie Gedanken über ein Testament gemacht. Wenn er plötzlich durch einen Unfall verstirbt, erben die Eltern wahrscheinlich trotzdem eine Menge – und zwar Daten und Internetkonten.

Erben müssen Verträge einhalten

Die Online-Versteigerung des alten Möbelstücks ist gerade abgeschlossen, der Käufer will die Ware abholen. Die Gebühr für das Internet-Spiel ist fällig und die Onlinebank ist eben genau das – online, ohne Filiale vor Ort. Was viele nicht wissen: Auch für das digitale Erbe sind die Erben zuständig. Sie müssen im Zweifelsfall alle Verträge von Verstorbenen so abwickeln, als hätten sie sie selbst geschlossen – z. B. den Verkauf des alten Möbelstücks. Das kann mit einem erheblichen Aufwand verbunden sein vor allem, wenn die Zugangsdaten zu den Portalen fehlen. Oft verbergen sich auch Foto- oder Video-Sammlungen in Portalen, die wertvolle Erinnerungen für die Hinterbliebenen beinhalten können.

Digitalen Nachlass regeln

Erstellen Sie am besten eine Liste, auf der sich alle Informationen befinden: Auf welchen Portalen bin ich angemeldet? Wie lauten meine Zugangsdaten und Passwörter? Was soll mit den einzelnen Accounts geschehen? Sollen meine Social-Media-Profile als digitale Gedenkstätten für meine Freunde erhalten bleiben oder sollen die Seiten gelöscht werden? Die Liste oder gegebenenfalls auch ein USB-Stick mit entsprechenden Informationen sollte an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Wichtig ist für Erben vor allem der Zugriff auf E-Mail-Konten, da damit in der Regel auch die Passwörter für alle anderen Accounts zurückgesetzt werden können.

Auf Online-Vermögen achten

Auch im Internet können sich gewisse Vermögenswerte des Verstorbenen verbergen, seien es Online-Konten, Einzahlungen bei Bezahldiensten oder etwa Spiele-Upgrades, die verkauft werden können. Erben haben einen Anspruch auf die Auszahlungen.

Gut zu wissen:

Bei einigen Internetportalen, etwa Facebook und Google, können Nutzer eine Nachlassregelung treffen. Darin wird z. B. geregelt, wer bei längerer Inaktivität des Kontos informiert werden soll und welche Befugnisse diese Personen haben.

Fünf Fragen an den Vorstand

Jeder Mensch kann mit seinem Testament etwas für den guten Zweck tun. Wie das geht und was dabei zu berücksichtigen ist, erklären Sylvia Strothotte, Stv. Vorstandsvorsitzende, und Dr. Michael Brinkmeier, Vorstandsvorsitzender der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe.

Einem guten Zweck etwas vererben oder vermachen: Das ist doch ein Thema, mit dem sich nur reiche Menschen beschäftigen müssen.

Brinkmeier: Nein, die Option kann jeder in Betracht ziehen! Es ist generell wichtig, sich Gedanken über sein Testament zu machen – und zwar egal in welchem Alter und wie viel Geld oder Wertgegenstände man besitzt.

Strothotte: Ich denke, die meisten Menschen haben ein Thema, das ihnen zu Lebzeiten sehr am Herzen liegt und da ist es doch schön zu wissen, dass ein Teil des Vermögens über den Tod hinaus einer guten Sache dient. Und dabei spreche ich nicht nur von großen Summen. Auch mit 250 Euro können wir schon einer Selbsthilfegruppe ein Therapieangebot finanzieren oder die Ausbildung von ehrenamtlichen Schlaganfall-Helfern unterstützen. Wir sind dankbar, wenn jemand die Stiftung bedenkt.

Die Familie geht im Testament vor. Ich will nicht, dass meine Angehörigen denken, dass ihnen mehr zustehen müsste ...

Brinkmeier: Das kann ich gut verstehen. Die meisten Menschen möchten mit einem Testament vor allem die Angehörigen oder nahe stehende Menschen absichern. Das ist auch richtig so. Deswegen rate ich dazu, das Testament vorher mit den Angehörigen zu besprechen. Diese wissen sicherlich bereits, dass Sie die Arbeit der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe schätzen und haben Verständnis für das Vermächtnis. Es ist natürlich auch legitim, die Entscheidung für sich zu behalten.

Was kann ich denn der Stiftung vermachen? Nur Geld oder auch Wertgegenstände?

Strothotte: Das kann jeder so handhaben, wie er es wünscht. Wir können Alleinerbe sein, wie es z. B. bei Alleinstehenden der Fall sein kann.



**Dr. Michael Brinkmeier und Sylvia Strothotte,
Vorstand der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe**

Oder jemand vermacht uns eine Immobilie oder einen Wertgegenstand. Dann kümmern wir uns um den Verkauf und der Erlös fließt in die Stiftung. Oft legen die Menschen im Testament auch eine Summe als Vermächtnis fest, die nach ihrem Tod an uns gehen soll. Dabei spielt es keine Rolle, wie klein oder groß diese ist.

Muss ich die Stiftung informieren, wenn ich sie in meinem Testament bedenke?

Brinkmeier: Nein, niemand muss uns darüber informieren. Wir freuen uns aber, wenn jemand es tut! Wir pflegen gerne den Kontakt zu unseren Spendern, informieren sie über die Arbeit der Stiftung oder beraten sie hinsichtlich ihrer geplanten Testamentsspende.

Warum sollte ich der Stiftung etwas zukommen lassen?

Strothotte: Wenn Ihnen die Aufklärung über den Schlaganfall und die Hilfe für Betroffene bereits zu Lebzeiten am Herzen lag, ist es doch eine schöne Vorstellung, sich auch über den Tod hinaus für die gute Sache zu engagieren. Die Stiftung muss übrigens keine Erbschaftsteuer zahlen. Das Erbe oder Vermächtnis kann in vollem Umfang von der Stiftung für betroffene Menschen oder Aufklärungsarbeit eingesetzt werden.

Ein Testament für den guten Zweck

Über das Leben hinaus Gutes tun – das ist mit einem Erbe, einem Vermächtnis oder einer Schenkung an eine gemeinnützige Organisation möglich. Mit einem Testament zugunsten der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe schenken Sie Leben und helfen Schlaganfall-Betroffenen aktiv und nachhaltig. Die Stiftung geht mit den ihr anvertrauten Mitteln verantwortungsvoll und transparent um.

Ein Vermächtnis für das Leben

Die Zukunft gestalten – auch über das eigene Leben hinaus. Das wünschen sich viele Menschen. Um die Zukunft zu prägen, ist es wichtig, sein Vermögen in Anliegen zu investieren, die einem am Herzen liegen. Die Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe hat ein solches Anliegen: Wir möchten mit Ihnen gemeinsam die Zukunft vieler Tausend Schlaganfall-Betroffener lebenswerter gestalten. Bitte vermachen Sie uns in Ihrem Testament eine bestimmte Summe oder einen gewissen Anteil Ihrer Vermögenswerte, damit wir mit Ihrer Unterstützung weitere Schlaganfälle verhindern können und die Zukunft vieler Betroffener lebenswerter gestalten können.

Keine Erbschaftssteuer

Die Stiftung kann – genau wie Personen – als Erbin oder Vermächtnisnehmerin eingesetzt werden. Wie groß der Erbanteil ist, bestimmen Sie. Auch bei größeren Summen, Immobilien oder Wertgegenständen fällt für die Stiftung keine Erbschaftssteuer an, weil Ihr Erbe einem guten Zweck zukommt. Damit helfen Sie unter anderem, die Nachsorge für Schlaganfall-Betroffene zu optimieren und die therapeutische Versorgung zu verbessern.

Die Schenkung

Viele Menschen möchten Teile ihres Vermögens bereits zu Lebzeiten an geliebte Menschen oder für einen guten Zweck weitergeben. Die Schenkung bietet dazu eine einfache, oft steuerlich günstige Möglichkeit. Da es, wenn Sie größere Vermögenswerte zu Lebzeiten verschenken, zahlreiche rechtliche Regelungen zu beachten gibt (Freibeträge, Fristen, Anrechnung an das Erbe, Widerrufsrecht etc.), sollten Sie sich hierzu fachlich beraten lassen.

Informieren Sie uns gerne

Sie planen, der Stiftung einen Teil Ihres Vermögens zu hinterlassen? Das wissen wir sehr zu schätzen. Deswegen freuen wir uns, wenn Sie uns bereits im Vorfeld darüber informieren, dass Sie uns in Ihrem Testament erwähnen. Wir halten Sie gerne über unsere Stiftungsarbeit auf dem Laufenden, laden Sie zu Veranstaltungen ein und stehen Ihnen beratend zur Seite.

Die Patientenverfügung

An einem Tag kerngesund und am nächsten Tag schwer krank in der Klinik. Niemand kann vorhersagen, was die Zukunft bringt. Das Leben kann sich von einer Minute auf die andere verändern, etwa durch einen Unfall oder einen Schlaganfall. Da ist es gut zu wissen, dass trotzdem alles nach dem eigenen Willen läuft – dank einer Patientenverfügung.

Mit einer Patientenverfügung können Sie selbst regeln, welche medizinischen Maßnahmen Sie für Ihre Versorgung wünschen oder nicht. Dabei sollten möglichst konkrete Wünsche geäußert werden.

Nehmen Sie sich Zeit

Mit einigen Kreuzchen auf vorgefertigte Fragen zu antworten, ist schnell gemacht. Doch die Patientenverfügung sollte ausführlicher sein als das und ggf. auch über die vorgegebenen Formulare hinausgehen – am besten handschriftlich. Manche Mustervorlagen können sogar ungültig sein, wenn diese nicht näher auf konkrete Situationen eingehen.

Nehmen Sie sich die Zeit, sich Gedanken über eine Lebensphase zu machen, in der Sie Ihre Wünsche nicht mehr äußern können. Welche medizinischen Maßnahmen sollen unter welchen Umständen ergriffen werden? Was ist mir wichtig? Und wie möchte ich sterben?

So detailliert wie möglich

Mit einer Patientenverfügung lassen sich nie alle eventuellen Krankheits- und Entscheidungssituation abdecken. Dennoch bietet eine ausführliche Beschreibung Ihrer Wünsche eine bessere Entscheidungsgrundlage für Ihre Ärzte oder gegebenenfalls auch eine Ethikkommission des Klinikums. Welche Fälle haben Sie vielleicht in Ihrem Familien- und Freundeskreis bereits erlebt und welche Behandlung hätten Sie sich gewünscht? Nennen Sie konkrete Beispiele, beschreiben Sie Ihre persönlichen Wertvorstellungen, Einstellungen oder auch religiösen Ansichten. Wenn Sie bereits bestimmte Vorerkrankungen haben, können Sie darauf eingehen.

Überlegen Sie die Konsequenzen

Sprechen Sie sich gegen gewisse Behandlungen aus, schließen Sie dadurch unter Umständen ein Weiterleben aus. Bestehen Sie auf bestimmte Behandlungen, kann dies ein Leben in Abhängigkeit und Fremdbestimmung zur Folge haben. Überlegen Sie, welche Konsequenzen die Festlegungen haben könnten.

Lassen Sie sich beraten

Zahlreiche Krankenhäuser, soziale Einrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Kirchen oder auch die Verbraucherzentralen bieten Informationsveranstaltungen und Einzelsprechstunden an. Nutzen Sie die Beratungsangebote, um alles zu bedenken – von Wiederbelebungsmaßnahmen über die künstliche Ernährung bis hin zur Organspende.

Gut zu wissen:

Tragen Sie am besten immer einen Hinweis bei sich, dass Sie eine Patientenverfügung haben und wo sich diese befindet. Der Hinweis sollte schnell gefunden werden können – z. B. eine Karte in der Geldbörse. Informieren Sie zudem vertraute Personen darüber bzw. die Menschen, denen Sie die Vorsorgevollmacht anvertrauen.

Eine Vorlage für die Patientenverfügung finden Sie ab Seite 25.

Die Vorsorgevollmacht

Wenn Sie selbst aufgrund einer schweren Erkrankung Ihre Geschäfte nicht mehr regeln können oder sogar keine eigenen Entscheidungen mehr treffen können, muss das jemand anderes für Sie übernehmen. Legen Sie am besten frühzeitig fest, welche Person dies sein soll.

Der Ehepartner, die Eltern oder die Kinder werden im Ernstfall automatisch mit der Betreuung beauftragt. Das glauben viele Menschen – und liegen damit falsch.

Aber wer zahlt meine Rechnungen? Wer kümmert sich um Anträge bei den Kostenträgern? Wer entscheidet, ob ich in ein Pflegeheim muss – und wenn ja, in welches? Das sind nur einige der vielen Aufgaben, die auf einen Betreuer oder eine Betreuerin zukommen. Und das sind nicht automatisch die nächsten Angehörigen. Wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt, kann auch eine andere Person zur Betreuung bestimmt werden.

Wer fremde, vom Gericht bestimmte Betreuer vermeiden will, sollte vorsorgen.

Vertrauensperson auswählen

Sie übertragen der bevollmächtigten Person bzw. deren Stellvertretung eine verantwortungsvolle Aufgabe. Deswegen ist es ratsam, mit den Personen im Vorfeld zu besprechen, ob sie diese Aufgabe überhaupt übernehmen möchten. Sie sollten jemanden wählen, der Sie gut kennt. Die Vertrauensperson sollte in der Lage sein, sich zu informieren, finanzielle Angelegenheiten zu regeln und sich mit rechtlichen oder gesundheitlichen Fragen auseinanderzusetzen – etwa wenn eine Entscheidung über eine Operation ansteht. Außerdem sollte die Person die Dinge vor Ort regeln können. Wenn z. B. der Partner oder die Partnerin selbst bereits erkrankt ist und das eigene Kind im Ausland wohnt, könnte es sinnvoll sein, einen nahen Angehörigen zu bevollmächtigen, zu dem Sie Vertrauen haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie miteinander verwandt sind oder nicht.

Den Umfang der Vollmacht bestimmen

Sie können die Vollmacht der beauftragten Person jederzeit entziehen oder diese inhaltlich verändern. Die Vorsorgevollmacht kann sich auf Verträge, Bankangelegenheiten, den Einzug in ein Pflegeheim oder andere Bereiche beziehen. Auch persönliche Wünsche können formuliert werden – etwa was Sie unbedingt mit ins Heim nehmen wollen. Wenn darin Angelegenheiten der Gesundheit geklärt werden sollen, muss die Vollmacht für die bevollmächtigte Person ausdrücklich die Befugnis erhalten, in ärztliche Maßnahmen einzuwilligen oder sie zu untersagen. Ähnliches gilt für eine Vollmacht in Angelegenheiten des Aufenthalts: Sie sollte der bevollmächtigten Person das Recht geben, dass sie für Sie über die Unterbringung in einem Heim entscheidet.

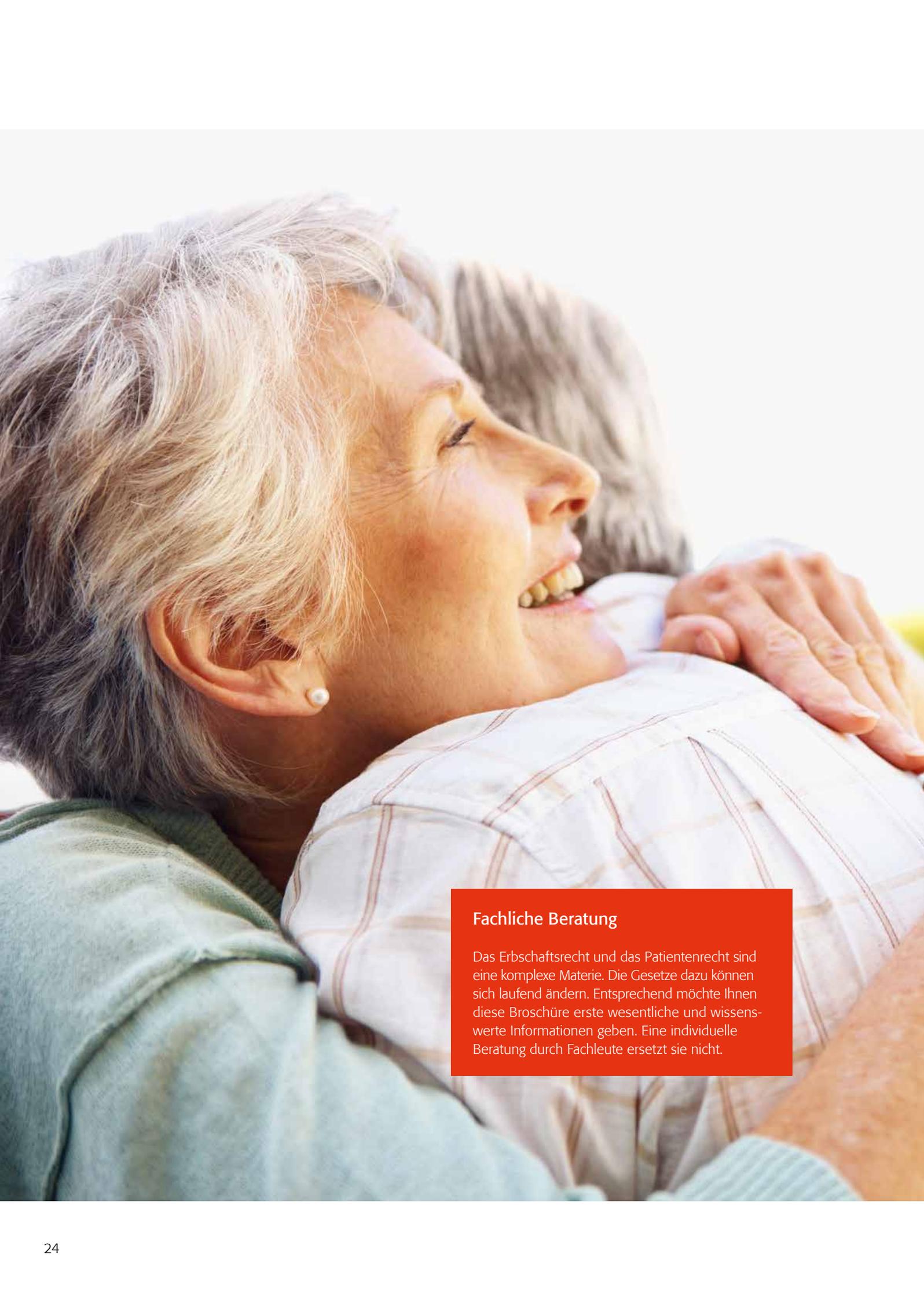
Mit Notar oder ohne?

Die Vorsorgevollmacht sollte handschriftlich und gut leserlich ausgefüllt werden. Eine notarielle Beurkundung ist nur dann erforderlich, wenn die Vollmacht zum Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder deren Belastungen mit Grundschulden berechtigen soll. In diesem Fall, sowie bei einem größeren Vermögen, sollte ein Notar oder eine Notarin unterstützen. Prüfen Sie von Zeit zu Zeit, ob die Aussagen der Vollmacht weiterhin gültig sind.

Gut zu wissen:

Die Vorsorgevollmacht können Sie – auch zusammen mit der Patientenverfügung – gegen eine geringe Gebühr im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. So können Betreuungsgerichte jederzeit in Erfahrung bringen, wer von Ihnen bevollmächtigt wurde.

Eine Vorlage für eine Vorsorgevollmacht finden Sie auf Seite 34.



Fachliche Beratung

Das Erbschaftsrecht und das Patientenrecht sind eine komplexe Materie. Die Gesetze dazu können sich laufend ändern. Entsprechend möchte Ihnen diese Broschüre erste wesentliche und wissenswerte Informationen geben. Eine individuelle Beratung durch Fachleute ersetzt sie nicht.

Meine persönliche Patientenverfügung

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße & Haus-Nr.

PLZ & Ort

Ausweis-Nr.

Wenn ich selbst nicht mehr für mich entscheiden kann, soll diese Patientenverfügung meinen Willen zum Ausdruck bringen. Meine nachfolgend festgelegten Wünsche sollen in schwierigen Lebenslagen verbindlich berücksichtigt werden.

Wenn in einer konkreten Situation Unsicherheiten über meine Behandlungswünsche bestehen, soll diese Patientenverfügung in erster Linie dazu dienen, meinen Vertreter/meine Vertreterin, meine Ärzte und Angehörigen bei einer Entscheidungsfindung, die meinen Vorstellungen von Lebenssinn und Lebensqualität entspricht, zu unterstützen.

Meine Einstellung zum Leben und zum Sterben

Was denke ich über mein Leben? Was ist mir besonders wichtig? Was denke ich über das Sterben?
Was macht mir Angst? Was hilft mir?

Behandlungssituationen

Gültigkeitsvoraussetzungen der Patientenverfügung (nicht zutreffende Textpassagen bitte streichen):
Menschliche Zuwendung, gute Pflege sowie die angemessene Behandlung von Schmerzen, Luftnot, Angst und Übelkeit, sind immer Bestandteil der Grundversorgung.

1. Schwere Erkrankungen

a) schwere, akut auftretende Gehirnschädigung

Ein schwerer Hirnschaden kann zur Folge haben, dass ich aller Wahrscheinlichkeit nach auf Dauer nicht mehr in der Lage sein werde, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. In dieser Situation habe ich meine Einsichtsfähigkeit und die Möglichkeit, mit meinen Mitmenschen in Kontakt zu treten, verloren. Für diesen Fall wünsche ich, dass alles medizinisch Mögliche für mich getan wird. Dazu gehört eine intensive Heilbehandlung mit lebensverlängernden Maßnahmen, wie beispielsweise Wiederbelebung, Beatmung, Dialyse oder Bluttransfusionen.

ja nein

Diese Entscheidung treffe ich in Kenntnis dessen, dass in seltenen Fällen ein Aufwachen aus einem langen Wachkoma oder Koma möglich ist.

b) Wenn ich eine unheilbare, tödlich verlaufende Krankheit im Endstadium habe, bei der der Sterbeprozess noch nicht begonnen hat, möchte ich, dass alles medizinisch Mögliche (s. 1.a) getan wird.

ja nein

c) Sollte ich in einen schweren neurologischen Defektzustand (beispielsweise den Endzustand eines Demenzprozesses) geraten, wünsche ich weiterhin den Einsatz aller zur Verfügung stehenden medizinischen Mittel (siehe 1.a).

ja nein

Sollte ich mich bei 1.a) bis 1.c) gegen den Einsatz intensiver Heilverfahren entschieden haben, beinhaltet das auch die Unterlassung der Behandlung zusätzlich auftretender Erkrankungen. Das bedeutet, dass bei so schweren Erkrankungen beispielsweise auf die Gabe eines Antibiotikums bei einer Lungenentzündung verzichtet wird.

ja nein

Das beinhaltet auch den Verzicht auf:

a) künstliche Ernährung (über Magensonde, PEG-Sonde oder intravenös)

ja nein

b) künstliche Flüssigkeitszufuhr (über Magensonde, PEG-Sonde oder intravenös)

ja nein Nach ärztlichem Ermessen

Das gilt insbesondere in folgenden Situationen:

Ich weiß, dass bei Verzicht auf künstliche Flüssigkeitszufuhr der Tod innerhalb weniger Tage eintreten kann, sich dieser Prozess aber auch länger hinziehen kann.

2. Sterbeprozess

Zur Beherrschung von schweren Angstzuständen, Schmerzen, Luftnot oder anderen unerträglichen Beschwerden bin ich in der letzten Lebensphase grundsätzlich mit einer dauerhaften Gabe von Schmerz- und Beruhigungsmitteln (palliativer Sedierung) einverstanden. Dabei nehme ich auch das Risiko einer Verkürzung meines Lebens in Kauf.

ja nein

3. Intensivtherapie

Durch den Einsatz intensivmedizinischer Mittel kann oft ein Menschenleben gerettet werden. Wenn in einer Behandlungssituation nach aktuellem Erkenntnisstand berechnete Hoffnung besteht, dass ich nach überstandener Bedrohung ein Leben führen kann, das ich für mich bejahen kann (siehe „Meine Einstellung zum Leben und Sterben“), wünsche ich die Anwendung lebenserhaltender und intensivmedizinischer Maßnahmen. In einer solchen Situation soll das gegebenenfalls auch über viele Wochen geschehen.

ja nein

Begleitung

- a) Bei schwerer Krankheit oder Bewusstlosigkeit wünsche ich mir menschlichen Beistand. Die Anwesenheit folgender Personen (auch am Krankenbett) wäre in meinem Sinne:

Gegenüber folgenden Menschen entbinde ich die mich behandelnden Ärztinnen, Ärzte und Pflegenden von ihrer Schweigepflicht:

- b) Bei Bedarf möchte ich auch die Begleitung durch einen Hospizdienst, eine Verlegung auf eine Palliativstation oder in ein stationäres Hospiz.

ja nein

- c) Für den Fall, dass ich nicht mehr in der Lage sein sollte, meine Angelegenheiten selbst zu regeln, habe ich bereits eine Vorsorgevollmacht verfasst.

nein ja , mein/-e Bevollmächtigte/-r ist (Name, Telefon, Anschrift):

- d) Ich wünsche, dass eine Pastorin/ein Pastor, ein Priester oder Vertreter meiner Religion gerufen wird, um mir Beistand zu geben.

ja nein Meine Religionszugehörigkeit:

Organspende

Im Falle meines Todes gebe ich meinen Körper zur Organspende frei.

ja nein

Falls ja:

Ich gestatte dies mit Ausnahme folgender Organe oder Gewebe:

Ich gebe folgende Organe oder Gewebe zur Entnahme frei:

Sollten durch meine Bereitschaft zur Organspende intensivmedizinische Behandlungen erforderlich werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dürfen in diesem Fall diese Maßnahmen durchgeführt werden.

ja nein

Ich erwarte, dass meine Wertvorstellungen, Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigt werden. Sofern ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, möchte ich nicht, dass mir in der Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Ich beabsichtige, diese Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Ort, Datum

Unterschrift

Zeugen

(Die Unterschrift von Zeugen ist für die Wirksamkeit der Patientenverfügung nicht erforderlich, erhöht aber die Beweiskraft.)

Ich bestätige, dass Frau/Herr

diese Verfügung nach ausführlicher Beratung durch mich und nach sorgfältiger Prüfung festgelegt hat und dass ich keine Zweifel an ihrer/seiner Entscheidungsfähigkeit habe.

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift des Zeugen/der Zeugin

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift des Zeugen/der Zeugin

Aktualisierung dieser Verfügung durch erneute Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Eine erneute Unterschrift ist nicht gesetzlich gefordert, aber sinnvoll. Diese Aktualisierung kann mehrfach passieren. Jedenfalls sollte immer dann die Verfügung erneuert werden, wenn Sie etwas geändert haben. Sonst empfiehlt sich eine Aktualisierung durch erneute Unterschrift im Zweijahresrhythmus.

Checkliste Testament

Beantworten Sie für sich die Frage, indem Sie das Ergebnis der gesetzlichen Erbfolge (siehe Grafik Seite 18) mit Ihren persönlichen Wünschen vergleichen. Berücksichtigen Sie dabei die Konstellationen, in denen die gesetzliche Erbfolge erfahrungsgemäß nicht zu den gewünschten Ergebnissen führt:

- Sie sind alleinstehend und haben keine Kinder.
- Sie sind verheiratet und kinderlos.
- Es sind Kinder aus erster Ehe vorhanden.
- Es sind Stief- oder Pflegekinder vorhanden.
- Es sind nicht eheliche Kinder vorhanden.
- Sie haben ein behindertes Kind.
- Es ist ein nicht ehelicher Lebensgefährte/Verlobter oder eine Verlobte vorhanden.
- Sie sind verheiratet, haben Kinder und möchten Ihren Ehegatten/Ihre Ehegattin stärker absichern.
- Sie legen starken Wert auf den Erhalt des Familienvermögens.
- Aus der gesetzlichen Erbfolge resultiert eine Erbengemeinschaft und Sie möchten der Zersplitterung des Vermögens vorbeugen.
- Es gehört ein Unternehmen zum künftigen Nachlass.

Treffen eine oder mehrere Aussagen auf Sie zu? Dann sollten Sie Ihre Wünsche in einem Testament fixieren.

Wichtige Informationen für Ihre Angehörigen

Daten und Informationen, die für Erben oder Testamentsvollstrecker sinnvoll sind

Bestattung

Bestattungsvorsorge

Bestattungsunternehmen

Testament

Hinterlegt bei

Vermögensgegenstände

1. Konten

Bank

a) IBAN

Bank

b) IBAN

Bank

c) IBAN

Bank

d) IBAN

2. Depots

a) Depot-Nr.

b) Depot-Nr.

3. Sonstige Forderungen

z.B. Darlehen, Investmentfonds, geschlossene Immobilienfonds

4. Grundstücke

Lage (Adresse) / Art (z. B. ETW, EFH) / Anteil

a)

b)

c)

5. Unternehmensbeteiligungen

Firmenbezeichnung/Gesellschaftsform/Beteiligungshöhe

6. Sonstige Rechte

z. B. Lizenzen, Patente

7. Bewegliche Habe

Verzeichnis der nach dem Testament vermachten Gegenstände

Mobiliar

Bilder

Schmuck

Kunstgegenstände

Sonstiges, z. B.

Vertragspartner, die im Todesfall informiert werden müssen:

1. Versicherungen: Versicherer

Krankenversicherung

Lebensversicherung

Rentenversicherung

Sonstige private Versicherungen

Haftpflicht

Unfall

Sterbegeld

Immobilienversicherungen

Brandversicherung

Gebäudehaftpflichtversicherung

Gebäudeversicherung

2. Sonstige Dauerschuldverhältnisse

Mietvertrag

Vermieter

Unternehmen

Strom

Gas

Wasser

Zeitungsabonnement

Sonstige: z. B. Telefon, GEZ

3. Mitgliedschaften

Mitglieds-Nr. & Verein

4. Wichtige Adressen

Steuerberater

Finanzamt

Steuernummer

Sonstige Personen



Gut zu wissen:

Wenn Sie in Ihrem Umfeld niemanden haben, den Sie mit Ihrer Vorsorgevollmacht bevollmächtigen wollen, dann können Sie mit einer Betreuungsverfügung eine rechtliche Betreuung in Ihrem Sinne festlegen (z. B. über einen Betreuungsverein).

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Inhalt

1. Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist in vier Unterpunkte gegliedert.

- a) Vertretung in persönlichen Angelegenheiten
- b) Vertretung in Vermögensangelegenheiten
- c) Untervollmacht / Befreiung von § 181 BGB: Sie können eine Vollmacht für die persönlichen Angelegenheiten und die Vermögensangelegenheiten erteilen oder aber unterschiedliche Bevollmächtigte für die verschiedenen Bereiche ernennen. Wichtig ist in jedem Fall, dass der/die jeweils Bevollmächtigte das Original der Vollmacht auf Anfrage vorlegen kann.
- d) Regelungen im Innenverhältnis

2. Betreuungsverfügung

3. Zeugen

Vorsorgevollmacht von:

Vorname	<input type="text"/>	Nachname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Geburtsort	<input type="text"/>
Straße & Haus-Nr.	<input type="text"/>	PLZ & Ort	<input type="text"/>

1. Vertretung in persönlichen Angelegenheiten

Mein/-e Bevollmächtigte/-r ist zu meiner Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten uneingeschränkt befugt.

Ich bevollmächtige folgende Person als meinen Vertreter:

Vorname	<input type="text"/>	Nachname	<input type="text"/>
Straße & Haus-Nr.	<input type="text"/>	PLZ & Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>		

Er/Sie ist verpflichtet, sich in Fragen zur Gesundheitsfürsorge insbesondere an eine von mir verfasste Patientenverfügung zu halten. Bei offensichtlichen Abweichungen von meiner Patientenverfügung soll er/sie vom Betreuungsgericht kontrolliert werden können. Eine notarielle Bestätigung halte ich nicht für erforderlich.

Diese Vollmacht umfasst die Befugnisse gem. §§ 1904, 1906 BGB (soweit notwendig mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes) *(nachfolgend Zutreffendes bitte ankreuzen und Nichtzutreffendes streichen)*:

- zur Entscheidung in allen Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge und zu allen Einzelheiten einer ambulanten und/oder stationären Pflege.
- zur Einwilligung in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zu Heilbehandlungen, auch wenn sie unter Umständen zu gesundheitlichen Schäden oder zum Tod führen können.
- die Einwilligung zum Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen.
- die Einwilligung zum Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen.
- zur Einsicht in die Krankenunterlagen und zur Bewilligung von deren Herausgabe an Dritte, soweit dies zu meiner Behandlung und Weiterbehandlung erforderlich ist; dazu entbinde ich alle mich behandelnden Ärzte und Pflegenden gegenüber meinem/meiner Vertreter/-in von der Schweigepflicht.
- zur Bestimmung über meinen Aufenthalt, gegebenenfalls auch über den Umzug in ein Senioren- oder Pflegeheim.
- zur Entscheidung über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung oder über freiheitsbeschränkende Maßnahmen (z. B. Bettgitter) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, soweit dies zu meinem Wohl und zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens erforderlich ist.

Der/Die Bevollmächtigte kennt meine Einstellung zu Krankheit und Sterben, wie ich sie in meiner Patientenverfügung niedergelegt habe.

ja nein

Eine Vorsorgevollmacht ist jederzeit frei widerruflich und kann von mir zurückgezogen werden. Absprachen zwischen Vollmachtgeber und der bevollmächtigten Person in ihrem Innenverhältnis (z. B. Vergütungsvereinbarungen) obliegen der eigenen Verantwortung.

Bevollmächtigte/-r für persönliche Angelegenheiten

(Die Unterschrift des/der Bevollmächtigten ist nicht erforderlich und ist rechtlich unverbindlich, mit ihr soll lediglich die Kenntnisnahme und die Bereitschaft zur Übernahme der Vertrauensstellung dokumentiert werden.) Sobald der/die Verfasser/-in infolge Krankheit oder Behinderung seine/ihre eigenen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln kann, bin ich ohne rechtliche Verpflichtung bereit, im vorbezeichneten Umfang als sein(e)/ihr(e) rechtsgeschäftlichen Vertreter/-in für ihn/sie und an seiner/ihrer Stelle zu entscheiden. Mir ist bekannt, dass ich diese Bereitschaft jederzeit aufgeben oder widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Bevollmächtigten

Weitere Bevollmächtigte für persönliche Angelegenheiten (in folgender Reihenfolge)

Vorname	<input type="text"/>	Nachname	<input type="text"/>
Straße & Haus-Nr.	<input type="text"/>	PLZ & Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>		

Vorname	<input type="text"/>	Nachname	<input type="text"/>
Straße & Haus-Nr.	<input type="text"/>	PLZ & Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>		

2. Vertretung in Vermögensangelegenheiten

Mein/-e Bevollmächtigte/-r ist zu meiner Vertretung in Vermögensangelegenheiten bevollmächtigt.

Ich bevollmächtige die bereits zu meiner Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten genannte Person.

Vorname	<input type="text"/>	Nachname	<input type="text"/>
Straße & Haus-Nr.	<input type="text"/>	PLZ & Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>		

unbeschränkt und umfassend

beschränkt auf folgende Bereiche:

(nachfolgend Zutreffendes bitte ankreuzen und Nichtzutreffendes streichen)

- Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus einem eventuellen Mietvertrag einschließlich der Kündigung und Haushaltsauflösung
- Entgegennehmen und Öffnen meiner Post
- alle Regelungen des Post- und Fernmeldeverkehrs einschließlich des Schließens und Kündigens von Verträgen
- Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten, Versicherungen, Renten- und Sozialversicherungsträgern
- Verwaltung des Vermögens einschließlich der Befugnis zur Vornahme aller damit einhergehenden Rechtshandlungen

Hinweise:

- Banken akzeptieren eine Bevollmächtigung grundsätzlich nur dann, wenn sie selbst die Legitimation des Vollmachtgebers oder der -geberin prüfen konnten oder die Vollmacht in notarieller Form erstellt wurde.
- Bei Immobiliengeschäften und Handelsgewerben kann die notarielle Form der Vollmacht erforderlich sein. Insbesondere dazu sollten Sie sich gesondert beraten lassen.

Die Wirkung der Vollmacht reicht über den Tod des Vollmachtgebers/der -geberin hinaus:

- ja (Sie gilt bis zum Widerruf durch den Erben.)
 nein (Sie erlischt mit dem Zeitpunkt des Todes.)

Weitere Bevollmächtigte für Vermögensangelegenheiten (in folgender Reihenfolge)

Vorname	<input type="text"/>	Nachname	<input type="text"/>
Straße & Haus-Nr.	<input type="text"/>	PLZ & Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>		
Vorname	<input type="text"/>	Nachname	<input type="text"/>
Straße & Haus-Nr.	<input type="text"/>	PLZ & Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>		

Bevollmächtigte/-r in Vermögensangelegenheiten

(Die Unterschrift der/des Bevollmächtigten ist nicht erforderlich und ist rechtlich unverbindlich, mit ihr soll lediglich die Kenntnisnahme und die Bereitschaft zur Übernahme der Vertrauensstellung dokumentiert werden.)

Sobald der/die Vollmachtgeber/-in infolge von Krankheit oder Behinderung seine/ihre eigenen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln kann, bin ich ohne rechtliche Verpflichtung bereit, im oben bezeichneten Umfang als sein(e)/ ihr(e) rechtsgeschäftlicher Vertreter/-in für ihn/sie und an seiner/ihrer Stelle zu entscheiden. Mir ist bekannt, dass ich diese Bereitschaft jederzeit aufgeben oder widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Bevollmächtigten

3. Untervollmacht / Befreiung von § 181 BGB / Widerruf

Mein/-e Bevollmächtigte/-r ist zu meiner Vertretung in Vermögensangelegenheiten bevollmächtigt.

Ich bevollmächtige die bereits zu meiner Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten genannte Person.

- a) Der/Die Bevollmächtigte kann, soweit rechtlich zulässig, Untervollmachten erteilen und dabei diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Dies gilt für:

Persönliche Angelegenheiten ja nein

Vermögensangelegenheiten ja nein

- b) Von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insichgeschäfts) ist der/die Bevollmächtigte in den Vermögensangelegenheiten befreit, sodass er/sie befugt ist, Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers mit sich selbst oder als Vertreter/-in eines Dritten vorzunehmen:

ja nein

- c) Jede der mit diesem Dokument erteilten Vollmachten ist jeweils einzeln jederzeit widerruflich, nicht jedoch durch etwaig gerichtlich bestellte Nachlassverwalter oder -pfleger. Sie kann auch von dem oder der jeweiligen Bevollmächtigten gegenüber den weiteren Bevollmächtigten widerrufen werden, nicht jedoch durch die weiteren Bevollmächtigten gegenüber dem oder der jeweilig vorrangig Bevollmächtigten.

4. Regelungen im Innenverhältnis gegenüber der/dem Bevollmächtigten

Im Innenverhältnis gegenüber der/dem Bevollmächtigten – und damit ohne äußeren Einfluss auf die Verwendung der Vollmacht gegenüber Geschäftspartnern (z. B. Krankenhaus, Pflegeheim, Bank, weitere Beteiligte) – bestimme ich:

- a) Der/Die Bevollmächtigte wird angewiesen, von der Vollmacht erst dann Gebrauch zu machen, wenn der Vorsorgefall eintritt (Geschäftsunfähigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit).
- b) Die weiteren Bevollmächtigten werden angewiesen, von der ihnen erteilten Vollmacht erst dann Gebrauch zu machen, wenn der oder die Bevollmächtigte stirbt oder aus anderen Gründen die ihm erteilte Vollmacht ganz oder zeitweise nicht ausüben kann oder nicht ausüben möchte.

Mir ist bekannt, dass das Handeln der bevollmächtigten Person sofort wirksam ist, wenn er oder sie im Besitz der Vollmachtsurkunde ist. Die Einhaltung der im Innenverhältnis erteilten Weisungen ist vom Geschäftspartner nicht zu prüfen. Ich habe das Vertrauen zu meinen Bevollmächtigten, dass sie sich an diese Vorgaben halten. Die Bevollmächtigten wissen, dass sie sich bei Vollmachtsmissbrauch gegebenenfalls strafbar machen. **Unterschrift des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin zur Vorsorgevollmacht (I) zu den Punkten 1., 2., 3. und 4.**

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin

Betreuungsverfügung von:

Vorname	<input type="text"/>	Nachname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Geburtsort	<input type="text"/>
Straße & Haus-Nr.	<input type="text"/>	PLZ & Ort	<input type="text"/>

Soweit trotz der vorstehenden Vollmachtserteilung eine gesetzliche Vertretung erforderlich werden sollte, bitte ich das Amtsgericht – Betreuungsgericht – folgende Person als Betreuer zu bestellen:

meine/-n Vorsorgebevollmächtigte/-n

folgende Person:

Vorname	<input type="text"/>	Nachname	<input type="text"/>
Straße & Haus-Nr.	<input type="text"/>	PLZ & Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>		

Sofern Sie dies für erforderlich halten, können Sie auch verfügen, dass bestimmte Personen nicht zum Betreuer bestellt werden sollen.

Folgende Personen sollen auf keinen Fall als Betreuer bestellt werden:

Unterschrift des Vollmachtgebers / der Vollmachtgeberin zur Betreuungsverfügung (II)

Ort, Datum

Unterschrift der/des Verfügenden

Zeugen

(Die Unterschrift von Zeugen ist für die Wirksamkeit der Vollmachten bzw. der Verfügung nicht erforderlich, aber zu empfehlen, um die Beweiskraft zu erhöhen. Eine Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit kann z.B. durch einen Arzt erfolgen.)

Der Zeuge / Die Zeugin erklärt:

Ich habe mich davon überzeugt, dass der/die Verfügende bei der Abfassung/Besprechung dieser Erklärungen (I - II) frei in seiner Entscheidung und bei klarem Verstand war.

Ort, Datum

Unterschrift des Zeugen / der Zeugin

Ort, Datum

Unterschrift des Zeugen / der Zeugin

Kontakte und weitere Informationen

Publikationsversand der Bundesregierung Broschüre „Betreuungsrecht“

Postfach 481009 • 18132 Rostock
Telefon: 030 18272-2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmjv.de



Broschüre zum Download

Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Mohrenstraße 34 • 10117 Berlin
Postfach 080151 • 10001 Berlin
Telefon: 0800 3550500
E-Mail: info@vorsorgeregister.de
Internet: www.vorsorgeregister.de

Bundesrechtsanwaltskammer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Littenstraße 9 • 10179 Berlin
Telefon: 030 284939-0
E-Mail: zentrale@brak.de
Internet: www.brak.de

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Littenstraße 10 • 10179 Berlin
Telefon: 030 27876-2
E-Mail: dstv.berlin@dstv.de
Internet: www.dstv.de

Deutscher Notarverein

Kronenstraße 73 • 10117 Berlin
Telefon: 030 206157-40
E-Mail: Kontakt@dnotv.de
Internet: www.dnotv.de

Bundesnotarkammer

Mohrenstraße 34 • 10117 Berlin
Telefon: 030 383866-0
E-Mail: bnotk@bnotk.de
Internet: www.bnotk.de

Institut für Erbrecht e. V.

Schützenstraße 24 • 78462 Konstanz
Telefon: 07531 17727
E-Mail: info@erbrecht-institut.de
Internet: www.erbrecht-institut.de

Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten e. V.

Rosenstraße 19 • 56575 Weißenthurm
Internet: www.ndeex.de

Deutscher Anwaltverein (DAV) e. V.

Littenstraße 11 • 10179 Berlin
Telefon: 03072 6152-0
E-Mail: dav@anwaltverein.de
Internet: www.anwaltauskunft.de

DVEV - Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e. V.

Hauptstraße 18 • 74918 Angelbachtal
Telefon: 07265 913414
E-Mail: bittler@dvev.de
Internet: www.erbrecht.de
www.dvev.de

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucher- zentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

Rudi-Dutschke-Straße 17 • 10969 Berlin
Telefon: 030 25800-0
E-Mail: info@vzbv.de
Internet: www.vzbv.de

Glossar

Erbe

Erbe kann eine Einzelperson sein, aber auch eine Erbgemeinschaft oder eine Institution, z. B. eine gemeinnützige Organisation. Der Erbe/die Erbin bzw. die Erben sind die Rechtsnachfolger der verstorbenen Person – mit entsprechenden Rechten und Pflichten.

Erbeinsetzung

In einem Testament müssen der oder die Erben explizit genannt werden. Ohne Erbeinsetzung ist ein Testament nicht eindeutig.

Erbfolge

In einem Testament wird festgelegt, wer ein Erbe oder ein Vermächtnis erhält. Da der Erblasser oder die Erblasserin dies selbst bestimmt, wird dies in der Fachsprache „gewillkürte Erbfolge“ genannt. Liegt kein Testament vor, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Die Verteilung des Erbes erfolgt dann ausschließlich auf Basis des Verwandtschaftsgrads. Gibt es kein Testament und es können keine Erben ermittelt werden, erbt der Staat.

Erbschaftssteuer

Überschreitet das vererbte Vermögen eine bestimmte Summe, fällt eine Erbschaftssteuer an. Die genauen Bedingungen richten sich unter anderem nach der Höhe des Vermögens, nach dem Verwandtschaftsgrad und nach der Steuerklasse der Erben. Da es sich bei Stiftungen um gemeinnützige Organisationen handelt, zahlen diese keine Erbschaftssteuer.

Erbschein

Erben können den Erbschein bei Gericht beantragen. Er ist nötig, um viele bürokratische Angelegenheiten zu regeln, vor allem wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt.

Hinterlegung der Unterlagen

Die Patientenverfügung, die Vorsorgevollmacht und das Testament können zu Hause oder bei offiziellen Stellen aufbewahrt werden. Bei einer Hinterlegung, z. B. bei einem Notar oder einer Notarin, ist gesichert, dass die Unterlagen im Ernstfall gefunden werden.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung wird geregelt, welche medizinische Versorgung gewünscht wird, wenn man selbst nicht mehr in der Lage ist, darüber zu bestimmen. Die Patientenverfügung sollte möglichst ausführlich sein und ist für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte bindend.

Pflichtteil

Der Pflichtteil sichert (adoptierten) Kindern, Eltern, Ehepartnern bzw. eingetragenen Lebenspartnern des Erblassers oder der Erblasserin eine gesetzliche Mindestbeteiligung am Nachlass zu, auch wenn sie zuvor testamentarisch oder durch Erbvertrag von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen worden sind. Der Pflichtteil gewährt dabei einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages im Wert der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Anspruch kann gegenüber den Erben geltend gemacht werden.

Rechtsberatung

Für die Erstellung eines Testaments ist eine Rechtsberatung nicht zwingend notwendig. Vor allem bei einer besonderen Sachlage, z. B. dem Vererben einer Firma, einem Wohnsitz im Ausland oder Unstimmigkeiten in der Familie, ist eine Rechtsberatung ratsam.

Testament

Ein Testament regelt die Verteilung des Nachlasses. Damit ein Testament rechtlich gültig ist, muss es verschiedene Kriterien erfüllen. Es gibt verschiedene Formen des Testaments, z. B. ein eigenhändiges Testament, ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag. Deswegen ist es sinnvoll, sich im Vorfeld der Erstellung zu informieren, was für einen selbst die gewünschte Lösung ist.

Vermächtnis

Im Testament kann bestimmt werden, welche Geldsummen oder Gegenstände einer Person oder Institution vermacht werden. Der Vermächtnisnehmer oder die -nehmerin haben gegenüber den Erben einen rechtlichen Anspruch auf die Auszahlung der Summe bzw. die Herausgabe der Gegenstände.

Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ermächtigt einen nahe stehenden Menschen, bestimmte Angelegenheiten zu übernehmen, wenn man selbst nicht mehr in der Lage dazu sein sollte. Dies können z. B. Bankangelegenheiten oder die Verwaltung einer Immobilie sein.

Impressum

Herausgeber

Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe
Schulstraße 22 • 33330 Gütersloh

Redaktion

Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe

Design und Produktion

OH Design + Medienproduktion
www.oliverhelbig.de

Fotonachweise

Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe
Adobe Stock
istockphoto

Stand: Oktober 2021

Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur
mit Genehmigung der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe.



STIFTUNG
DEUTSCHE
SCHLAGANFALL-
HILFE

Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe

Schulstraße 22, 33330 Gütersloh

Service- und Beratungszentrum

Telefon: 05241 9770-0

Telefax: 05241 9770-777

E-Mail: info@schlaganfall-hilfe.de

Internet: schlaganfall-hilfe.de

facebook.com/schlaganfallhilfe

twitter.com/schlaganfall_dt

Spendenkonto

Sparkasse Gütersloh-Rietberg

IBAN: DE80 4785 0065 0000 0000 50

BIC: WELADED1GTL

Geprüft und empfohlen:

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) bescheinigt uns seit Jahren transparenten, sparsamen und satzungsgemäßen Umgang mit Spendengeldern.

